

Statuten

Österreichische Gesellschaft der Kältetechnik (ÖGKT)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft der Kältetechnik (ÖGKT).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, bildet ein unabhängiges Netzwerk an Interessierten an Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein setzt sich in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden für die Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbranche ein. Er nimmt die Standesinteressen seiner Mitglieder wahr, pflegt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu Behörden sowie anderen Institutionen und fördert die Zusammenarbeit. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

Zu diesem Zweck stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung in der Kältetechnik
- b) Sicherstellung des Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustauschs
- c) Förderung des Berufsnachwuchses, der Berufsausbildung, der Lehrlingsausbildung, der Meisterausbildung und der Weiterbildung auf allen Stufen und in allen Bereichen der Kältetechnik.
- d) Förderung der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik in Österreich.
- e) Förderung des Umweltschutzes durch Reduktion von Treibhausgasemissionen und Steigerung der Energieeffizienz von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen.
- f) Förderung des öffentlichen Ansehens des Berufes Kälteanlagen-technik
- g) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie zu in- und ausländischen verwandten Organisationen und Institutionen.
- h) Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Institutionen und Vereinen die sich mit Kältetechnik befassen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Bildungs- und Informationsveranstaltungen
 - b) Kongresse und Tagungen
 - c) Schulungen und Beratungen
 - d) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien (Social Media)
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Information über aktuelle Entwicklungen in der Branche
 - g) Versammlungen, Periodische Regionalstammtische
 - h) Diskussionsabende und Vorträge
 - i) Exkursionen
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - e) Sponsorengelder
 - f) Werbeeinnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Partnermitglieder,
 - d) Mitglieder in Ausbildung und
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit und/oder fachliche Qualifikation an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine, Schulen, Lehrpersonen, Vertreter von Behörden oder andere Einzelpersonen, welche die Zusammenarbeit mit der Kältebranche pflegen wollen oder solche, die die Vereinstätigkeit durch Sach- und/oder Geldleistungen fördern.
- (4) Partnermitglieder sind Hersteller, Wiederverkäufer, Großhändler, Anwender und Betreiber in der Kältetechnik.
- (5) Mitglieder in Ausbildung sind Personen, die sich in einer facheinschlägigen Ausbildung (Lehre, Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung, Meisterausbildung, Fachhochschule,...) befinden.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und die Kältetechnik ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die die Vereinstätigkeit fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch den Zusatz «ÖGKT» kenntlich zu machen. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft darf diese Bezeichnung nicht mehr geführt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, wobei der Ausschluss mit Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Abhängig von der Veranstaltung kann für die Teilnahme eine Gebühr eingehoben werden (Seminare, Kongresse,...). Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand in schriftlicher Form die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Revisoren einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst, auch gegenüber Umwelt und Öffentlichkeit, aus.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Revisionsstelle (§ 14),
- d) die Geschäftsführung (§ 15) und
- e) der Beirat (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Revisionsstelle (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Revisionsstelle (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Revisoren (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist, beschlussfähig sofern 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Andernfalls findet eine Stunde später eine neue Generalversammlung statt, bei welcher kein Präsenzquorum vorgeschrieben ist. Der Ort und die Tagesordnung dieser neuen Generalversammlung bleiben unverändert.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt jenes Vorstandsmitglied den Vorsitz, welches dem Vorstand am längsten angehört.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Revisionsstelle;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Revisionsstelle und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder und Mitgliedsarten;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzvorstand, dem Verwaltungsvorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Portefeuille. Auf Beschluss des Vorstandes können den Vorstandsmitgliedern ohne Portefeuille bestimmte Geschäftsbereiche zugeordnet werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Revisionsstelle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Revisionsstelle handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches dem Vorstand am längsten angehört oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 9).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. der interimsmäßigen Übernahme der Geschäftsfelder durch ein anderes Vorstandsmitglied wirksam.

(10) Sind nicht alle Vorstandspositionen gemäß Abs. 1 durch physische Personen besetzt, so können die Aufgaben durch verbleibende Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verwaltungsvorstand und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsvorstand führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden sein Stellvertreter. Sind andere Vorstandsmitglieder verhindert, werden diese durch andere Vorstände vertreten.

§ 14: Revisionsstelle

- (1) Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Revisoren obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Revisoren die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisoren haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Revisoren und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Revisoren die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung, die im Auftrag des Vorstandes für die administrativen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich ist. Die Geschäftsführung kann Vorstandsmitglied sein, muss nicht Vereinsmitglied sein. Der Geschäftsführer kann im Auftrag des Vorstandes den Verein auch nach außen hin vertreten. Der Geschäftsführung können Aufgaben übertragen werden, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.

(2) Der Vorstand kann eine Stellvertretung für die Geschäftsführung einrichten.

(3) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktion der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.

§ 16: Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Fachexperten. Solche Fachexperten sind Vereinsmitglieder, die vom Vorstand schriftlich ernannt werden. Sie dürfen den Verein nach außen für einen, vom Vorstand schriftlich definierten, Fachbereich vertreten.

(2) Diese Fachexperten geben Empfehlungen an den Vorstand ab bzw. werden durch den Vorstand zu Empfehlungen aufgefordert. Zur Erlangung der Empfehlungen können Sitzungen und Besprechungen abgehalten werden. Diese können eigenständig von Fachexperten organisiert werden, müssen aber im Einvernehmen mit den Vereinszielen und im Einvernehmen des Vorstandes erfolgen. Teilnehmer können auch Nichtmitglieder sein. Über Termin und Inhalt ist der Vorstand zu informieren.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/ Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei ein Präsenzquorum von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder gegeben sein muss.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei auf Beschluss der Generalversammlung Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.